

## ■ Editorial

Nachdem im Mittelpunkt der letzten Ausgabe die Beurteilung von Geräuschimmissionen durch Freizeitanlagen stand, behandeln wir diesmal Sportanlagen im Sinne der 'Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV)'. Obwohl die 18. BImSchV bereits seit fast 10 Jahren in Kraft ist, führen ihre komplexen Regelungen - bspw. was die Bewertung von Ereignissen in den sogenannten Ruhezeiten angeht - in der Praxis nach wie vor zu viel Verwirrung. Darüber hinaus werden immer wieder Grundsatzdiskussionen - z.B. im Hinblick auf die Behandlung von Altanlagen beim Heranrücken von Wohnbebauung - geführt, so daß es lohnend erscheint, auf die Besonderheiten dieser Verordnung näher einzugehen.

## ■ Thema: Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV

In den Anwendungsbereich der 18. BImSchV fallen ortsfeste Sportanlagen (einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen), die zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und nicht nach § 4 des BImSchG genehmigungsbedürftig sind. Sie sind so zu errichten und zu betreiben, daß - unter Berücksichtigung der Geräuschentwicklung anderer Sportanlagen - bestimmte Immissionsrichtwerte, die nach der Empfindlichkeit der jeweiligen Gebietsnutzung gestaffelt sind, nicht überschritten werden (vgl. Tabelle 1). Bei der Definition der Immissionsrichtwerte wird unterschieden zwischen den Zeiträumen Tag und Nacht sowie tags zwischen Intervallen inner- und außerhalb von Ruhezeiten. Diesbezüglich unterscheidet sich die 18. BImSchV von vergleichbaren Vorschriften, die nur zwischen den zwei Beurteilungszeiträumen Tag und Nacht differenzieren (→ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) bzw. die der Geräuschentwicklung in Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit durch entsprechende Zuschläge Rechnung tragen (→ TA Lärm).

Maßgebend für die Einstufung der Gebietsnutzung sind in erster Linie die diesbezüglichen Festsetzungen in Bebauungsplänen. Nur wenn die vorhandene Bebauung von der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung erheblich abweicht, ist von der tatsächlichen Nutzung - unter Berücksichtigung der vorgesehenen baulichen Entwicklung - auszugehen.

Zu beachten ist dabei, daß eine erhebliche Abweichung der tatsächlichen von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung mit der Folge, daß sich die Schutzwürdigkeit nach der tatsächlichen Nutzung richtet, jedoch nicht schon dann vorliegt, wenn die tatsächliche Nutzung in eine andere Gebietsklasse der 18. BImSchV fällt als die festgesetzte [BVerwG, Urteil vom 12.08.99 - 4 CN 4.98 - (VGH Mannheim)].



Nutzung	Immissionsrichtwerte in dB(A)		
	tags (a. RZ)	tags (i. RZ)	nachts
Gewerbegebiet	65	60	50
Kern-, Dorf-, Mischgebiet	60	55	45
allg. Wohn- und Kleinsiedlungsgebiet	55	50	40
reines Wohngebiet	50	45	35
Kurgebiet, Krankenhaus, Pflegeanstalt	45	45	35

Tabelle 1 Immissionsrichtwerte gemäß 18. BImSchV

Außer den auf bestimmte Mittelungszeiträume (siehe Tabelle 2) bezogenen Immissionsrichtwerten werden die Lärmeinwirkungen zusätzlich dadurch beschränkt, daß einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die relevanten Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten sollen.

In der unten stehenden Tabelle sind die für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen relevanten Bezugszeiten tags und nachts sowie innerhalb (i. RZ) und außerhalb (a. RZ) der Ruhezeiten zusammengefaßt.

Anzumerken ist hierzu, daß der um 5 dB(A) niedrigere Immissionsrichtwert für die Ruhezeit von 13 bis 15 Uhr an Sonn- und Feiertagen jedoch nur dann zu berücksichtigen ist, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage in der Zeit zwischen 9 und 20 Uhr mehr als 4 Stunden beträgt. Ist dies nicht der Fall, hängt die Mittelungszeit an Sonntagen für Ereignisse zwischen 9 und 20 Uhr davon ab, ob mehr oder weniger als 30 Minuten der Nutzungszeit in die Zeit von 13 bis 15 Uhr entfallen.

Nutzung	Mittelungszeiten					
	tags (außerhalb der Ruhezeiten)		tags (innerhalb der Ruhezeiten)		nachts	
Werktage	8 - 20 Uhr	12 h	6 - 8 Uhr 20 - 22 Uhr	je 2 h	22 - 6 Uhr	1 h
Sonn- und Feiertage	9 - 13 Uhr 15 - 20 Uhr	9 bzw. 4 h	7 - 9 Uhr 13 - 15 Uhr 20 - 22 Uhr	je 2 h	0 - 7 Uhr 22 - 24 Uhr	1 h

Tabelle 2 Bezugs- bzw. Mittelungszeiten für die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV

Der Zusammenhang zwischen Nutzungsdauer, Mittelungszeit und Beurteilungspegel läßt sich am besten an konkreten Beispielen erläutern. Dabei wird angenommen, daß an einem Sonntag mehrere Fußballspiele stattfinden, die einschließlich Halbzeitpause sowie Zu- und Abgang der Besucher 115 Minuten andauern und jeweils für sich genommen, d.h. über den Zeitraum von 115 Minuten, am kritischsten Einwirkungsort zu einem über die Dauer des Ereignisses gemittelten Geräuschpegel von 56,5 dB(A) führen sollen. Der Immissionsort soll in einem allgemeinen Wohngebiet liegen.

**Beispiel I: zwei Fußballspiele von 9.15 bis 11.10 Uhr und 14.45 bis 16.40 Uhr**

In diesem Fall beträgt die Nutzungszeit der Sportanlage *weniger als 4 Stunden*, von denen *nicht mehr als 30 Minuten in die mittägliche Ruhezeit entfallen*, so daß der höhere Immissionsrichtwert (außerhalb der Ruhezeit) sowie ein Mittelungszeitraum von 9 Stunden maßgebend sind. Daraus resultiert ein Beurteilungspegel von  $L_r = 52,8$  dB(A). Damit ist der Immissionsrichtwert eingehalten.

**Beispiel II: zwei Fußballspiele von 10.00 bis 11.55 Uhr und 14.15 bis 16.10 Uhr**

Hier beträgt die Nutzungszeit der Sportanlage ebenfalls *weniger als 4 Stunden*, davon entfallen jedoch *mehr als 30 Minuten in die mittägliche Ruhezeit*, so daß der höhere Immissionsrichtwert (außerhalb der Ruhezeit) sowie ein Mittelungszeitraum von nur 4 Stunden maßgebend sind. Daraus ergibt sich ein Beurteilungspegel von  $L_r = 56,3$  dB(A), wodurch der Immissionsrichtwert überschritten wird.

### Beispiel III: drei Fußballspiele von 9.00 bis 10.55 Uhr, 11.00 bis 12.55 Uhr und 15.00 bis 16.55 Uhr

Im dritten Beispiel beträgt die *Nutzungszeit* der Sportanlage insgesamt *mehr als 4 Stunden*. Die Spielzeiten betreffen *jedoch nicht die mittägliche Ruhezeit*, so daß der höhere Immissionsrichtwert (außerhalb der Ruhezeit) sowie ein Mittelungszeitraum von 9 Stunden anzusetzen sind. Dies führt zu einem Beurteilungspegel von  $L_r = 54,6 \text{ dB(A)}$  und der Immissionsrichtwert ist eingehalten.

Die gewählten Spielkombinationen, die selbstverständlich nur einen Teil der Variationsmöglichkeiten widerspiegeln, verdeutlichen, daß sich erst aus der Verknüpfung von Spielzeit und Gesamtspieldauer ergibt, ob der Immissionsrichtwert eingehalten wird oder nicht. Aus anderer Blickrichtung heißt das, daß durch die Wahl der Spielzeiten der Beurteilungspegel gesenkt werden kann, ohne die tatsächliche Geräuscheinwirkung - was jedoch nicht unbedingt gleichzusetzen ist mit der Geräuschbelästigung - zu verändern.

Die 18. BImSchV enthält unter § 5 eine Reihe von Nebenbestimmungen, die in der Praxis zu Erleichterungen bspw. für Schulsportanlagen, für Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung baurechtlich genehmigt oder - soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war - errichtet waren, oder bei seltenen Ereignissen führen. So ist bspw. die Schulnutzung von der Festsetzung von Betriebszeiten zur Lösung von Immissionskonflikten durch die zuständigen Behörden explizit ausgenommen. Sogenannte 'Altanlagen' genießen - außer in Bezug auf Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten - unter gewissen Bedingungen einen 5 dB(A) - Bonus. Dieser hat jedoch keine Bedeutung für die Bauleitplanung. Selbstverständlich gelten für an eine vorhandene Sportanlage heranrückende Wohnbebauung - unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung der Sportanlage - die in Tabelle 1 genannten Immissionsrichtwerte [vgl. Urteil des BVerwG vom 23.09.99 - 4 C 6.98 - (OVG Koblenz)].

Im Rahmen 'seltener Ereignisse', die gemäß Anhang 1.5 der 18. BImSchV an höchstens 18 Kalendertagen im Jahr in einer oder mehrerer Beurteilungszeiten aller einwirkenden Sportanlagen auftreten dürfen, gelten höhere Immissionsrichtwerte. Unabhängig von der Gebietsnutzung betragen sie 70 bzw. 65 dB(A) am Tag außer- bzw. innerhalb der Ruhezeiten und 55 dB(A) nachts. Einzelne Geräuschspitzen dürfen diese Richtwerte am Tag um höchstens 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Außerdem enthält die 18. BImSchV Regelungen zur Berücksichtigung des Zu- und Abgangsverkehrs zu einer Sportanlage und gibt Empfehlungen zur Durchführung organisatorischer und technischer Maßnahmen, um die Geräuschabstrahlung zu minimieren.

## ■ Rechtsprechung

*Ist die Methode der Lärmkontingentierung zur Beschränkung der Geräuschabstrahlung von einem Gewerbe- oder Industriegebiet im Bebauungsplanverfahren gerichtsfest ?*

**Vorbemerkung:** Häufig ist es im Rahmen der Bauleitplanung - aufgrund örtlicher Gegebenheiten - nicht möglich, dem Trennungsgebot zwischen potentiell störenden und schutzwürdigen Nutzungen in vollem Umfang gerecht zu werden. Insofern besteht die Notwendigkeit, den Störgrad von gewerblich genutzten Flächen zu konkretisieren bzw. einzuschränken.

**Problem:** Zur Begrenzung der von Gewerbe- und Industriegebieten abgestrahlten Geräusche wird von Fachgutachtern seit einigen Jahren die Festsetzung (immissionswirksamer) flächenbezogener Schallleistungspegel empfohlen. Immer wieder - nicht zuletzt aufgrund entsprechender Gerichtsentscheidungen über Bebauungspläne in Normenkontrollverfahren - wird die Rechtmäßigkeit solcher Festsetzungen jedoch in Zweifel gezogen.

**Urteil:** Die Festsetzung immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ist nicht möglich. Der Bebauungsplan weist insofern einen Mangel auf, der zu dessen Unwirksamkeit führt, jedoch im einem ergänzenden Verfahren i. S. des § 215 a BauGB behoben werden kann. [OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.06.2000 - 1 C 11075/99.OVG]

**Begründung:** Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass Emissions- und Immissionsgrenzwerte keine Vorkehrungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind.

**Interpretation:** Die vorgenannten (immissionswirksamen) flächenbezogenen Schalleistungspegel lassen sich nicht - wie bspw. Lärmschutzwälle - als Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festsetzen, da es sich im Sinne des Baurechts dabei nicht um *Vorkehrungen* sondern um *Eigenschaften* handelt. Eine Rechtsgrundlage zu ihrer Festsetzung findet sich jedoch gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO in der Möglichkeit, entsprechende Baugebiete nach der Art der Betriebe ... und Eigenschaften zu gliedern. Im Ergebnis bedeutet dies, daß nicht die Festsetzung von Lärmkontingenten in Form von (immissionswirksamen) flächenbezogenen Schalleistungspegeln an sich, sondern der falsche Rechtsbezug im konkreten Fall zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans geführt haben. Zu beachten ist ferner, daß im o.g. Urteil des Oberverwaltungsgerichts auch eine mit der Lärmkontingentierung einhergehende Gliederung des Baugebiets, ggf. für mehrere Baugebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander, als unabdingbar für die Rechtswirksamkeit angesehen wird.

## ■ Sonstiges

### *Seminar über 'Schallschutz in der Bauleitplanung'*

Am 19. Oktober fand im 'Haus des Bürgers' in Ramstein unser Fortbildungsseminar über Immissionskonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe in der Bauleitplanung statt. In einem Einführungsvortrag wurden zunächst wesentliche Grundbegriffe der Akustik theoretisch erläutert und an Hand ausgewählter Hörbeispiele akustisch verdeutlicht. Die in Bezug auf den Gewerbelärm maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Regelungen standen im Mittelpunkt des zweiten Beitrags. In zwei vertiefenden Referaten wurden anschließend die baurechtlichen Rahmenbedingungen sowie planerische Ansätze zur verträglichen Ausweisung von Wohn- bzw. Gewerbegebieten behandelt. Ein Schwerpunktthema war dabei die Methode der Lärmkontingentierung.

Auf besonderes Interesse sind auch die Ausführungen von Herrn Reinhold Schmitt (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) gestoßen, der anhand aktueller Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts einen Abriss über den Aspekt Lärm im Abwägungsvorgang gab. Abgerundet wurde das Programm durch die Vorstellung verschiedener Projektbeispiele mit typischen Konfliktsituationen. Nach den sechs Fachbeiträgen hatten die knapp 30 Seminarteilnehmer, darunter mehrere Vertreter der Struktur- und Genehmigungsdirektion, jeweils Gelegenheit, Fragen zu stellen und zu diskutieren, was auch reichlich genutzt wurde.

Aufgrund der durchweg positiven Resonanz beabsichtigen wir, auch in Zukunft weitere Seminare anzubieten. Entsprechend den Anregungen der Teilnehmer wird dabei u.a. der Straßenverkehr im Mittelpunkt stehen.

### Impressum

*imu* - Nachrichten ist eine Veröffentlichung der *imu* Ingenieurgesellschaft mbH. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu *kommerziellen Zwecken* nur mit schriftlicher Genehmigung der *imu* GmbH.

#### Herausgeber

*imu* GmbH, Steinwendener Straße 8a,  
66877 Ramstein-Miesenbach

#### Redaktion

Dr. Andreas Merz

#### Druck

Paqué Druckerei und Verlag, Ramstein

#### Copyright

Inhalte, Konzept und Layout unterliegen dem Urheberrecht.